

13. 1. Inwieweit beschränkt der Art. 304 b Abs. 2 des Versailler Vertrags die sachliche Zuständigkeit der deutschen Gerichte?  
 2. Zu den Begriffen „Abnahme“ und „Ablieferung“ im Sinne der §§ 97 Abs. 1 und 76 Abs. 1 der Eisenbahnverkehrsordnung.  
 3. Rechtliche Bedeutung und Entkräftung einer in Erwartung der Leistung ausgestellten Quittung.  
 4. Wie haftet die Eisenbahn, wenn der Empfänger die Abnahme des Frachtguts verzögert?

I. Zivilsenat. Ur. v. 16. April 1924 i. S. B. (R.) u. Br. (Nebenintervenientin) w. Reichseisenbahnfiskus (Bekl.). I 216/23.

I. Landgericht Köln. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 29. Mai 1919 sandte die Klägerin durch die Eisenbahn einen Waggon Gewebe von Saargemünd nach Köln. Empfänger des Guts war K. in Köln. Am 3. Juni traf der Waggon auf dem Güterbahnhof in Köln ein. K. beauftragte mit dem Abrollen des Guts die Nebenintervenientin, deren Angestellter J. am 14. Juni den Frachtbrief einlöste und über den Empfang des Guts auf einer Berechnungskarte Quittung leistete. Die Entladung des Waggons erfolgte am gleichen Tage. Die Klägerin behauptet nun, daß die Entladung durch eine unbefugte Person erfolgt und an der Verschiebung

des Guts Bahnangestellte als Mittäter beteiligt gewesen seien. Sie verlangt deshalb vom Beklagten Ersatz des vollen ihr durch den Verlust des Guts entstandenen Schadens.

Das Landgericht hat den Klagenanspruch teilweise dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat die Klägerin Revision eingelegt und unter Hinweis auf Art. 304b Abs. 2 des Versailler Vertrags in erster Reihe beantragt, die Klage wegen sachlicher Unzuständigkeit des Gerichts abzuweisen. Hilfsweise hat sie den Klagenantrag aufrechterhalten. Das Reichsgericht hat die Zuständigkeit der deutschen Gerichte bejaht und in der Sache selbst den Rechtsstreit in die Vorinstanz zurückverwiesen.

#### Gründe:

1. In erster Reihe geht das Verlangen der Revision dahin, die Unzuständigkeit der angerufenen deutschen Gerichte zur Entscheidung des Rechtsstreits auszusprechen. Sie stützt sich dabei auf Art. 304b Abs. 2 des Versailler Vertrags, der folgendes bestimmt:

Außerdem regelt der Gemischte Schiedsgerichtshof alle Streitfragen bezüglich der vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags zwischen Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte und deutschen Reichsangehörigen geschlossenen Verträge. Eine Ausnahme gilt für die Streitfragen, die nach den Gesetzen der alliierten, assoziierten oder neutralen Mächte zur Zuständigkeit der Landesgerichte dieser Mächte gehören. Derartige Streitfragen werden von den Landesgerichten unter Ausschluß des Gemischten Schiedsgerichtshofs entschieden. Dem beteiligten Staatsangehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht steht es jedoch frei, die Sache vor den Gemischten Schiedsgerichtshof zu bringen, sofern sein Landesgesetz dem nicht entgegensteht.

Auf Grund dieser Bestimmung führt die Revision aus, daß eine ausschließliche, die deutschen Gerichte bindende Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichtshofs für alle Ansprüche aus den bezeichneten vor Inkrafttreten des Versailler Vertrags geschlossenen Verträgen begründet sei, und daß hierzu auch der Klagenanspruch gehöre, da er auf einem Frachtvertrage beruhe, der im Mai 1919, also vor Inkrafttreten des Versailler Vertrags, zwischen der in Paris ansässigen und dem französischen Staat angehörigen Klägerin und dem Preussischen Eisenbahnfiskus, einem Angehörigen des Deutschen Reichs, geschlossen worden sei. In den Vorinstanzen sei allerdings — so führt die Revision weiter aus — die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts von keiner Seite geltend gemacht worden. Dennoch müsse das Revisionsgericht die Einrede gemäß § 551 Nr. 4 ZPO. beachten, da auf sie wirksam nicht verzichtet werden könne.

Dieser Angriff erscheint nicht durchgreifend. Bedenken können sich schon nach der Richtung erheben, ob der Preussische Staat, der vor Übergang der preussischen Bahnen auf das Reich der ursprüngliche Vertragsgegner der Klägerin war, als ein deutscher Reichsangehöriger im Sinne des Art. 304 b des Versailler Vertrags anzusehen ist und ob diese Vorschrift auf Verträge zwischen den Staatsangehörigen der bezeichneten fremden Mächte und dem Deutschen Reiche selbst oder einem seiner Bundesstaaten Anwendung zu finden hat. Der erkennende Senat hat in seinem Urteil RGZ. Bd. 103 S. 274, das den Schabensersatzanspruch eines deutschen Reeders gegen die Vereinigten Staaten von Amerika betraf, unter eingehender Begründung dargelegt, daß nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ein ausländischer Staat auch aus rein privatrechtlichen Ansprüchen vor den inländischen Gerichten nicht belangt werden darf. Den allgemeinen Regeln des Völkerrechts würde es daher widersprechen, wenn Ansprüche gegen das Deutsche Reich oder seine ehemaligen Bundesstaaten vor anderen als deutschen Gerichten verfolgbar sein sollten. Daß mit diesen völkerrechtlichen Anschauungen der Versailler Vertrag gegenüber dem Deutschen Reiche oder den Bundesstaaten brechen wollte, geht aus dem Art. 304 b nicht ohne weiteres hervor. Doch kann diese Frage hier dahingestellt gelassen werden (vgl. Ts fay, die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag § 145 Nr. 1, 3. Aufl. S. 272), da die Zuständigkeit der deutschen Gerichte im vorliegenden Falle auch aus anderen Gründen angenommen werden muß.

Daß der Art. 304 b an sich den Zweck verfolgt, die fremden Staatsangehörigen von der Notwendigkeit einer Rechtswahrnehmung vor deutschen Gerichten zu befreien, kann nach seiner Fassung und seinem Inhalt nicht zweifelhaft sein. Grundsätzlich wird der Gemischte Schiedsgerichtshof für zuständig erklärt, alle Streitfragen bezüglich der näher gekennzeichneten Verträge zu entscheiden. Ausnahmen werden nur zugunsten der eigenen Landesgerichte des dem deutschen gegenüberstehenden ausländischen Vertragsgegners gemacht. Hier wird zunächst an der nach den Landesgesetzen des Vertragsgegners begründeten ausschließlichen Zuständigkeit seiner Landesgerichte nicht gerüttelt. Soweit diese für den Streitfall landesgesetzlich ausschließlich zuständig sind, behält es sein Bestehen und kommt trotz des Art. 304 b eine Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichtshofs nicht in Betracht. Von diesem Ausnahmefall abgesehen laufen die Zuständigkeiten des Gemischten Schiedsgerichtshofs und der eigenen Landesgerichte des Vertragsgegners als gleichberechtigt nebeneinander her. Der Vertragsgegner hat die Wahl, die Sache vor den Gemischten Schiedsgerichtshof zu bringen oder sein eigenes Landesgericht, sofern für dieses eine Zuständigkeit begründet ist, anzurufen. Diese ganze Regelung bezweckt

offenbar eine Begünstigung des fremden Vertragsgegners, welcher der Notwendigkeit, seine Rechte vor deutschen Gerichten zu verfolgen, überhoben sein soll. Dagegen spricht nichts dafür, daß ihm auch die Befugnis entzogen werden soll, sich an deutsche Gerichte zu wenden, wenn ihm dies förderlich erscheint. Ausdrücklich wird der deutschen Gerichte in Art. 304 b überhaupt nicht gedacht. Die Zuständigkeit, auf Anrufen des fremden Vertragsgegners über die Streitfragen aus einem Verträge gegenüber einem Deutschen zu entscheiden, wird ihnen nicht gänzlich genommen, sondern sie wird nur in dem Sinne eingeschränkt, daß der Vertragsgegner des deutschen Reichsangehörigen wider seinen Willen nicht gehalten ist, vor deutschen Gerichten wegen der Ansprüche aus den Verträgen Recht zu nehmen. Erhebt er trotzdem Klage bei einem deutschen Gericht, so unterwirft er sich dessen sachlicher Zuständigkeit. Der Art. 304 b schafft hiernach nur für den Vertragsgegner des Deutschen die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit (RÖG. Bb. 107 S. 77), auf die er aber wirksam verzichten kann. Ein Recht, sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären, besteht auf Grund des Art. 304 b für das deutsche Gericht nicht (Zfay § 284 Nr. 9 S. 433, OLG. Hamburg in Hansf. Gerichtszt. 22 S. 237 und Recht 22 Nr. 1726). Auf einen abweichenden Standpunkt hat sich der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts im Urteil vom 11. Dezember 1922 VI 133/22 (RÖG. Bb. 106 S. 56) gestellt, indem er für die Klage eines Deutschen gegen einen polnischen Staatsangehörigen aus dem „Geist und Willen des Versailler Vertrags“ folgert, daß auf Anrufen eines deutschen Klägers ein deutsches Gericht für einen dem Art. 304 b entsprechenden Rechtsstreit niemals zuständig sei; er läßt es jedoch unentschieden, ob etwa der Staatsangehörige einer alliierten oder assoziierten Macht im Wege einer negativen Feststellungsklage den Streit vor ein deutsches Gericht ziehen kann. Da im vorliegenden Falle nicht die Klage eines Deutschen gegen einen Staatsangehörigen einer fremden Macht, sondern umgekehrt die Klage eines französischen Staatsangehörigen gegen einen Deutschen in Frage steht, so ist ein Widerspruch in der oben vertretenen Auffassung und dem Urteile des VI. Zivilsenats nicht vorhanden, weshalb es der Einholung einer Entscheidung der vereinigten Zivilsenate nicht bedarf (§ 137 OÖG.).

Die vorliegende Klage ist nun zwar bereits zu einer Zeit angehängt worden, als der Französisch-Deutsche Gemischte Schiedsgerichtshof seine Tätigkeit noch nicht aufgenommen hatte (Bef. vom 17. April 1920, RÖG. S. 525). Die Erhebung der Klage konnte daher einen Verzicht der Klägerin auf ihr Recht, die Unzuständigkeit der deutschen Gerichte geltend zu machen, nicht zur Folge haben. Die Klägerin hat dann aber, nachdem der Gemischte Schiedsgerichtshof in Wirksamkeit getreten war, den Rechtsstreit in erster und zweiter Instanz fortgesetzt,

ohne gegen die Zuständigkeit der deutschen Gerichte einen Einwand zu erheben. Dadurch ist sie gemäß §§ 274 Abs. 3, 528 ZPO. des Rechts, die Unzuständigkeit des Gerichts geltend zu machen, verlustig gegangen. Deshalb liegt auch die Voraussetzung des § 551 Nr. 4 ZPO., daß das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat, nicht vor. Der auf diese Vorschrift gegründete Revisionsangriff erweist sich also als hinfällig. Unerheblich ist ferner der Umstand, daß die Klägerin, wie der Beklagte in der Revisionsinstanz angezeigt hat, nach Erlaß des ihr ungünstigen Berufungsurteils ihren Anspruch bei dem Gemischten Schiedsgerichtshof anhängig gemacht hat. Dadurch konnte an der einmal begründeten sachlichen Zuständigkeit der deutschen Gerichte nichts geändert werden.

Die vorstehend entwickelte Auslegung des Art. 304 b stimmt mit den bei den Akten befindlichen Denkschriften der deutschen Staatsvertreter beim Französisch-Deutschen und beim Rumänisch-Deutschen Gemischten Schiedsgerichtshof vom 5. November 1923 und 25. Januar 1924 vollständig überein.

II. In der Sache selbst erweist sich das Berufungsurteil als nicht frei von Rechtsirrtum.

Die Abweisung der Klage stützt das Berufungsgericht auf § 97 Abs. 1 ZPO., wonach alle Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Frachtvertrage erloschen sind, wenn die Fracht nebst den sonst auf dem Gut haftenden Forderungen bezahlt und das Gut abgenommen ist. Die Fracht sieht es durch die Aufnahme des Betrags in das Berechnungsverfahren als bezahlt an. Die Abnahme des Guts erblickt es darin, daß der Angestellte der Nebenintervenientin J. in der Berechnungskarte über den Empfang des Guts Quittung geleistet hat. Ausstellung und Annahme der Quittung seien — so führt der Vorderrichter aus — als Ausdruck der Einigung darüber aufzufassen, daß das Frachtverhältnis beendet sei. Bleibe das Gut nach der Quittungsleistung noch im Gewahrsam der Eisenbahn, so bestehe das an das Frachtverhältnis sich anschließende Verwahrungsverhältnis nicht für den Absender, sondern nur für den Empfänger. Hier könne nur der Empfänger K., nicht die Klägerin, Ansprüche aus dem Verwahrungsvertrage herleiten. Dabei sei es gegenüber der Eisenbahn ohne Bedeutung, ob K., wie es in der Klageschrift heiße, ihr Angestellter gewesen sei oder sonst Vertretungsbefugnis für sie gehabt habe.

Gegenüber diesen Ausführungen rügt die Revision mit Recht, daß das Berufungsgericht den Begriff der Abnahme des Guts im Sinne des § 97 Abs. 1 ZPO. und die rechtliche Bedeutung der Quittungsleistung verkannt habe. Im § 84 ZPO. ist — in Übereinstimmung mit § 456 HGB. — die Haftpflicht der Eisenbahn für Verlust oder Beschädigung des Guts dahin geregelt, daß die Eisenbahn grundsätzlich

für den Schaden haftet, der in der Zeit von der Annahme des Guts zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht. Diese allgemeine Haftpflicht ist von einem Verschulden der Bahn nicht abhängig; sie erbigt mit dem Zeitpunkt der Ablieferung des Guts. Über den Begriff der Ablieferung verhält sich der § 76 Abs. 1 E.O., wonach die Eisenbahn verpflichtet ist, am Orte der Ablieferung dem Empfänger den Frachtbrief und das Gut gegen Zahlung der durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen und gegen Empfangsbescheinigung zu übergeben. Unter Ablieferung hat man demnach, wie im Schrifttum und in der Rechtsprechung feststeht, denjenigen Vorgang zu verstehen, durch den die Bahn den Gewährsam an dem beförderten Gut im Einverständnis mit dem Empfangsberechtigten wieder aufgibt und diesen in den Stand setzt, über das Gut zu verfügen (Kundnagel, Haftung der Eisenbahn für Verlust usw. §§ 2 und 5, 3/4. Aufl. S. 8 und 21, Eger, Eisenbahnverkehrsordnung § 84 Anm. 446, 3. Aufl. S. 462). Der Ablieferung, die begrifflich eine Tätigkeit der Eisenbahnbediensteten voraussetzt, steht auf seiten des Empfängers die Annahme (§ 438 E.O.) oder, wie die E.O. sich in § 97 Abs. 1 ausdrückt, die Abnahme des Guts gegenüber. Als abgenommen hat ein Gut zu gelten, wenn der Empfänger es in seine Verfügungsgewalt übernommen hat (Kundnagel § 32 S. 161, Eger § 97 Anm. 505 S. 539). Hierzu ist nicht unbedingt erforderlich, daß der Empfänger den Besitz des Guts körperlich ergriffen hat. Es genügt vielmehr, daß er ein Verhältnis hergestellt hat, das ihm rechtlich die beliebige Einwirkung auf das Gut gestattet. Das ist beispielsweise auch dann der Fall, wenn er das Gut, nachdem zwischen ihm und der Bahn Einverständnis über die Beendigung des Frachtgeschäfts erzielt worden ist, weiter im Gewährsam der Bahn beläßt, mit ihr also einen Verwahrungsvertrag abschließt. An die Abnahme des Guts und die ihr gewöhnlich vorausgehende Bezahlung der Fracht und der sonstigen auf dem Gut haftenden Forderungen knüpft der § 97 Abs. 1 E.O. die Rechtsfolge, daß alle Ansprüche aus dem Frachtvertrage gegenüber der Eisenbahn erloschen sind.

Den Eintritt dieser Rechtsfolge nimmt der Vorberrichter im vorliegenden Falle schon deshalb an, weil zu der unstreitig erfolgten Entrichtung der Fracht noch die Ausstellung und Aushändigung einer Quittung über den Empfang des Guts hinzugekommen ist. Diese Quittungsleistung erachtet er für gleichbedeutend mit der Abnahme des Guts. Darin liegt eine Verkennung der rechtlichen Bedeutung einer Quittung. Diese stellt sich nur als das einseitige Bekenntnis des Empfangsberechtigten dar, daß er die Leistung empfangen habe (§ 368 B.G.B.). Sie ist also nur ein Beweismittel für den Empfang; dagegen vermag sie nicht eine Rechts Handlung zu ersetzen. Deshalb kann auch im vorliegenden Falle eine Abnahme des Guts nicht schon

darin gefunden werden, daß J. als Angestellter der vom Empfänger bevollmächtigten Nebenintervenientin über den Empfang des Guts auf der Verrechnungskarte Quittung geleistet hat. Hierdurch hat er, sofern nicht andere Tatsachen einen weitergehenden Schluß gestatten, lediglich dem Verlangen nach Quittungsleistung entsprochen, das die Bahn gemäß § 76 Abs. 1 E.B.O. an jeden Empfänger stellt, bevor sie zur eigentlichen Ablieferung durch Übergabe des Guts oder sonstige Übertragung der Verfügungsgewalt an den Empfänger schreitet. Tatsachen, die den Willen des J., das Frachtverhältnis als beendet anzusehen, erkennen ließen, hat der Vorderrichter nicht festgestellt. Die Quittung kann daher als bloßes Beweismittel durch Gegenbeweis entkräftet werden (Warn. 1911 Nr. 13). Diese Auffassung steht zwar scheinbar im Widerspruch mit der vom Berufungsgericht angezogenen Entscheidung des erkennenden Senats vom 28. Mai 1921 I 411/20 (RGZ. Bd. 102 S. 206), in welcher der Auffassung des damaligen Berufungsgerichts, daß in der Bezahlung der Fracht und der Quittung über den Empfang des Guts rechtlich eine Ablieferung und Abnahme des Guts erblickt werden könne, mangels eines besonderen Revisionsangriffs nicht entgegen getreten worden ist. Dort ist aber die jetzt zur Entscheidung stehende Frage nur gestreift worden. Sofern der Senat damals tatsächlich die Bezahlung der Fracht und die Quittungsleistung als rechtswirksamen Ersatz für die Abnahme des Guts grundsätzlich hat anerkennen wollen, kann an seiner Auffassung auf Grund der erneuten Prüfung der Rechtsfrage nicht festgehalten werden.

Hilfsweise würdigt das Berufungsgericht den Streitfall auch von dem an sich richtigen Standpunkte aus, daß der Quittung nur die Bedeutung eines Beweismittels für die wirkliche Ablieferung des Guts zukomme und ein Gegenbeweis an sich möglich sei. Hierbürdet es aber der Klägerin die Beweislast dafür auf, daß der Empfänger N. und die von ihm mit der Abfuhr beauftragte Nebenintervenientin auch hinterher das Gut nicht bekommen haben. Das erscheint rechtsirrig. Der Gläubiger, der eine Quittung in Erwartung der Leistung ausstellt, braucht, um der Quittung die Beweiskraft zu entziehen, nur zu beweisen, daß die Quittung im voraus ohne wirklichen Empfang der Leistung ausgestellt ist. Gelingt ihm dieser Beweis, so ist die Unrichtigkeit des Inhalts der Quittung festgestellt und ihr damit die Bedeutung eines Empfangsbekennnisses für die Leistung entzogen. Der Gläubiger braucht dann nicht, wie das Berufungsgericht es verlangt, den Nachweis zu führen, daß seine Forderung tatsächlich noch fortbesteht (RGKäte BGG. Anm. zu § 368, Leipz. Zeitschr. 09 Sp. 311 Nr. 16). Allerdings kann in besonders gearteten Fällen die Tatsache, daß der Gläubiger die in Erwartung der Leistung ausgestellte Quittung

längere Zeit hindurch unbeanstandet in den Händen des Schuldners belassen hat, als ein Beweisumstand für die später tatsächlich erfolgte Ausführung der Leistung dienen. Ob eine solche Würdigung Platz zu greifen hat, bleibt aber Sache des tatsächlichen Ermessens im Einzelfalle. Es kommt hiernach wesentlich auf die Feststellung an, ob J. die Quittung in Erwartung der späteren Ablieferung des Guts ausgestellt hat. Gelingt der Klägerin dieser Beweis, so wird es Sache des Beklagten sein, die Umstände darzulegen, aus welchen trotzdem eine Ablieferung des Guts im Sinne des § 76 Abs. 1 E.O. oder eine Abnahme im Sinne des § 97 Abs. 1 E.O. gefolgert werden könnte.

Zu beanstanden ist endlich auch die Ansicht des Berufungsgerichts, daß äußerstenfalls nur eine Haftung der Eisenbahn für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit in Betracht komme, da der Empfänger K., der durch Postkarte vom 7. Juni vom Eintreffen des Guts benachrichtigt und zu dessen Abholung aufgefordert worden sei, erst am 14. Juni die zur Abnahme des Guts erforderlichen Maßnahmen getroffen habe, also in Annahmeverzug geraten sei (§§ 295, 300 BGB.). Diese Umstände reichen jedoch angesichts der besonderen Regelung, welche die Haftung der Eisenbahn in der Eisenbahnverkehrsordnung gefunden hat, zur Annahme einer herabgeminderten Haftung nicht aus. Nach § 76 Abs. 1 tritt die Rechtsfolge der Ablieferung auch ein, wenn die Hinterlegung des Guts bei einem Spediteur oder in einem öffentlichen Lagerhaus erfolgt. Im § 81 Abs. 1, 3 ist der Eisenbahn bei Ablieferungshindernissen, wozu auch Annahmeverweigerung oder verzögerte Einlösung des Frachtbriefs seitens des Empfängers gehört, zur Pflicht gemacht, unverzüglich den Absender zu benachrichtigen und seine Anweisung einzuholen. Ist die Benachrichtigung des Absenders untunlich oder ist der Absender mit der Erteilung der Anweisung säumig oder ist die Anweisung nicht ausführbar, so hat die Eisenbahn das Gut auf Gefahr und Kosten des Absenders auf Lager zu nehmen, wobei sie für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen hat. Sie hat aber auch das Recht, unanbringliche Güter unter Nachnahme der darauf lastenden Kosten und Ausgaben bei einem Spediteur oder in einem öffentlichen Lagerhause für Rechnung und Gefahr des Verfügungsberechtigten zu hinterlegen. Durch diese Vorschriften ist die Haftung der Bahn für den Fall eines Ablieferungshindernisses ohne Rücksicht auf die Frage des etwaigen Annahmeverzugs des Empfängers abschließend geregelt. Die grundsätzliche Haftung der Bahn bis zur Ablieferung bleibt trotz des Annahmeverzugs des Empfängers bestehen. Die Bahn kann aber einen der Ablieferung gleichen Rechtszustand dadurch herbeiführen, daß sie unter den oben angegebenen Voraussetzungen das Gut entweder selbst auf Lager nimmt oder es bei einem

Spediteur oder in einem öffentlichen Lagerhaus hinterlegt. Bis dies geschehen ist, dauert die Haftung der Bahn ungemindert fort, so daß ein etwaiger Annahmeverzug des Empfängers auf sie einen Einfluß nicht zu üben vermag (Rundnagel § 9 S. 30 ffg., derselbe in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts Bd. 5 Abt. 2 S. 422). Erst wenn die Ablieferung erfolgt oder ein ihr gleichstehender Rechtszustand herbeigeführt ist und damit die allgemeine Haftungs-  
pflicht der Bahn ihr Ende erreicht hat, greifen die Vorschriften des BGB. über die verminderte Haftpflicht des Schuldners bei Annahmeverzug des Gläubigers Platz (Rundnagel § 2 Anm. 13 S. 10).